

Verkaufs- und Leistungsbedingungen von Anixter Deutschland GmbH

§1 Anwendungsbereich

1. Diese Verkaufs- und Leistungsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Anixter Deutschland GmbH („Anixter“) und dem Besteller, insbesondere für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen.
2. Die Verkaufs- und Leistungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht erneut ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
3. Diese Verkaufs- und Leistungsbedingungen regeln den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Anixter und dem Besteller abschließend. Insbesondere werden allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers wie Einkaufsbedingungen nicht Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber diesen Verkaufs- und Leistungsbedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten.

§ 2 Vertragsschluss

1. Ein Vertrag kommt unter Einbeziehung der und gemäß diesen Verkaufs- und Leistungsbedingungen durch Erklärung der Annahme des Bestellers auf das Angebot von Anixter angebotsgemäß zustande. Die Annahmeerklärung muss in Schriftform innerhalb von 7 Tagen nach dem Angebotsdatum bei Anixter eingehen, soweit nicht im Angebot etwas anderes bestimmt ist. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung des Bestellers steht es gleich, wenn Anixter gemäß ihres Angebots die Ware liefert bzw. die Leistung erbringt und der Besteller die Lieferung bzw. Leistung annimmt.
2. Bis zum Eingang der Annahmeerklärung des Bestellers bei Anixter behält Anixter sich das Recht vor, das Angebot zu widerrufen oder das Angebot inhaltlich zu modifizieren.
3. Die in dem zugrundeliegenden Angebot von Anixter genannten Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Die dem Angebot erläuternd beigefügten Unterlagen wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und sonstigen Konstruktionsangaben sind nur verbindlich soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Änderungen und Abweichungen bleiben Anixter vorbehalten.
5. Bei offensichtlichen Schreib-, Druck- und Rechenfehlern im Angebot ist Anixter zum Rücktritt vom Auftrag berechtigt, soweit Anixter noch nicht mit

Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung begonnen hat, Anixter den Rücktritt unverzüglich erklärt und bereits erbrachte Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Lieferungs- und Leistungsmodalitäten

1. Angaben über Liefer- bzw. Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ein Termin schriftlich verbindlich zugesagt wurde.
2. Ist eine verbindliche Liefer- bzw. Leistungsfrist vereinbart worden, ist ihr Beginn hinausgeschoben, solange noch nicht alle Abwicklungsmodalitäten, etwa Versandart, abgestimmt sind und – soweit vereinbart – der Besteller eine Anzahlung nicht geleistet hat. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist kann nur eingehalten werden, wenn der Besteller etwaige Mitwirkungs- und Vertragspflichten erfüllt.
3. Wird Anixter durch höhere Gewalt an einer Lieferung oder Leistung gehindert, verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von Anixter nicht zu vertretende Umstände gleich, welche Anixter die Lieferung oder Leistung unzumutbar erschweren oder zeitweilig unmöglich machen. Beispiele dafür sind Lieferverzögerungen bei den vorgesehenen Vorlieferanten, Arbeitskampf, Streik, behördliche Maßnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentlichen Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im ganzen oder wichtiger Abteilungen, gravierende Transportstörungen z.B. Straßenblockaden. Arbeitskampf im Transportgewerbe, Fahrverbote. Dauern diese Umstände mehr als 4 Monate an, hat Anixter auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Bestellers hat Anixter zu erklären, ob Anixter zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern bzw. leisten werde.
4. Ist die Überschreitung der Liefer- bzw. Leistungsfrist von Anixter zu vertreten, hat der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, die wenigstens 14 Tage betragen muss.
5. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Bestellers, und zwar auch dann, wenn Anixter die Kosten des Transports trägt. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferung erfolgen oder Anixter noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Transport aus Gründen, die Anixter nicht zu vertreten hat, oder aufgrund eines Verhaltens des Bestellers, so geht mit der Mitteilung von Anixter über die Versandbereitschaft an den Besteller die Gefahr auf diesen über.
6. Die Versandverpackung wird gesondert berechnet oder leihweise zur Verfügung gestellt. Wird die Lieferung auf Trommeln der Kabeltrommel GmbH, Köln (KTG), durchgeführt, erfolgt die Berechnung der

Trommelmierte direkt durch die KTG nach deren Bestimmungen. Erfolgt die Lieferung auf Einwegtrommeln, wird keine Trommelmierte berechnet. Der Lieferant behält sich vor, KTG- oder Einwegtrommeln zum Versand zu bringen. Die Lieferung von Gitterbox- und Euro-Flachpaletten erfolgt im Austausch. Bei einem vom Besteller gewünschten Sonderversand gehen die Kosten zu dessen Lasten. Bei Abholung erfolgt keine Frachtvergütung.

7. Falls der Besteller nicht eine gegenteilige Weisung erteilt hat, bestimmt Anixter das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung, ohne dafür verantwortlich zu sein, daß die billigste Möglichkeit gewählt wird.
8. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Besteller beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
9. Nimmt der Besteller versandfertig gemeldete Ware unberechtigterweise nicht rechtzeitig ab, ist Anixter berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und Zahlung des Kaufpreises zu verlangen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.
10. Anixter ist auch zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies nicht für den Besteller unzumutbar ist. Für Teillieferungen bzw. Teilleistungen kann Anixter Teilrechnungen ausstellen. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert.
11. Unter- und Überlängen von handelsüblichen Mengentoleranzen von bis zu +/- 10 % sind zulässig. Die Lieferung von Ware kann in verschiedenen, produkttechnisch oder kommerziell bedingten Teillängen erfolgen. Die längenbedingte Meßtoleranz beträgt $\pm 0,4$ %.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

1. Sämtliche Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
2. Wird das Zahlungsziel überschritten, hat Anixter das Recht, ab diesem Zeitpunkt auch ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB zu berechnen. Das Recht, höhere gesetzliche Verzugszinsen geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Wechsel werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Ausstellung bzw. Einreichung an zum dann üblichen Satz berechnet.

4. Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung ist der Besteller nur für Forderungen und Ansprüche berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder wird Anixter eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Vertragsschluss bekannt und erscheinen dadurch die Zahlungsansprüche von Anixter gefährdet, so ist Anixter berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann Anixter die Lieferung bzw. Leistung verweigern. Nach erfolgloser Ablauf der Frist kann Anixter vom Vertrag zurücktreten. Als solche wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist insbesondere, wenn auch nicht abschließend, anzusehen: nachhaltiger Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest, Zahlungseinstellung, Vielzahl von Einzelvollstreckungen, sonstige Indizien für eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Bestellers sowie Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über dessen Vermögen bzw. Einstellung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
6. Ist die wesentliche Verschlechterung im Sinne des vorgenannten Absatzes nachhaltig, kann Anixter die sofortige Zahlung sämtlicher ihr zustehender Forderungen gegen den Besteller - einschließlich etwaiger Forderungen aus umlaufenden Wechseln - ohne Rücksicht auf deren vereinbarte Fälligkeit verlangen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von Anixter bis der Besteller alle Forderungen bezahlt hat, die Anixter jetzt und künftig gegen ihn hat.
2. Der Besteller darf die Ware, an der sich Anixter das Eigentum vorbehalten hat im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes verarbeiten, es sei denn, daß er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Für den Fall der Verarbeitung ist schon jetzt vereinbart, daß Anixter an der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Ware ein Miteigentumsanteil zusteht, der dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht. Der Besteller verwahrt die durch Verarbeitung entstandene neue Sache für Anixter. Das gleiche gilt, wenn der Besteller die Ware, an der Anixter sich das Eigentum vorbehalten hat, mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbindet.
3. Der Besteller darf die Ware, an der Anixter sich das Eigentum vorbehalten hat oder an der Anixter Miteigentum zusteht, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges veräußern, es sei denn, daß er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Veräußert der Besteller

Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller Forderungen von Anixter die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten an Anixter ab. Anixter kann verlangen, daß der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und Anixter alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind. Der Besteller darf die an Anixter abgetretenen Forderungen jedoch einziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Werden die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware von Anixter in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Besteller schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo an Anixter ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware von Anixter enthalten sind. Steht Anixter an der veräußerten Ware nur Miteigentum zu, so gilt die eben genannte Abtretung nur in Höhe des Wertes des Miteigentums von Anixter. Wird Ware, an der Anixter sich das Eigentum vorbehalten hat oder an der Anixter Miteigentum zusteht, zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Wertes des Miteigentums von Anixter. Wird Ware, an der Anixter sich das Eigentum vorbehalten hat oder an der Anixter Miteigentum zusteht, zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von Anixter bzw. in Höhe des Wertes des Miteigentums von Anixter. Erhält der Besteller für die Veräußerung der Vorbehaltsware von Anixter einen Scheck oder Wechsel, so übereignet er Anixter den Scheck oder Wechsel. Er verpflichtet sich, den Scheck oder Wechsel für Anixter sorgfältig zu verwahren. Im übrigen gilt die Regelung im vorstehenden Absatz entsprechend.

4. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den sonst Anixter eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von Anixter gegen den Besteller um mehr als 20 %, ist Anixter soweit zur Freigabe verpflichtet, als der Besteller dies verlangt.
5. Der Besteller hat Anixter sofort auf schnellstem Wege Anzeige zu machen und zu widersprechen, wenn die Vorbehaltsware oder andere Gegenstände oder Forderungen, an denen Anixter Rechte zustehen, von Dritten gepfändet werden oder sonst eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Der Anzeige sind die nötigen Unterlagen beizufügen. Kosten, die Anixter durch solche Vorfälle entstehen, hat der Besteller Anixter zu erstatten.
6. Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts gemäß vorhergehender Absätze oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte von Anixter bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Besteller Anixter hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Läßt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten,

so kann Anixter alle Rechte dieser Art ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche von Anixter gegen den Besteller dadurch nicht erreicht wird, ist der Besteller verpflichtet, Anixter auf seine Kosten andere Sicherheiten an gelieferten Waren oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

§ 6 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Besteller aus der Geschäftsverbindung mit Anixter entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 7 Mängelgewährleistung

1. Bei Mängeln der Ware bzw. der erbrachten Leistung kann der Besteller nur Nachbesserung verlangen. Statt der Nachbesserung ist Anixter zur Ersatzlieferung berechtigt.
2. Ein Anspruch des Bestellers auf Ersatzlieferung ist ausgeschlossen.
3. Der Besteller ist jedoch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Herabsetzung des Preises zu verlangen, wenn die Nachbesserung fehlschlägt, insbesondere
 - unmöglich ist,
 - Anixter in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt,
 - von Anixter verweigert wird,
 - von Anixter schuldhaft verzögert wird.
4. Für normale Abnutzung und Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung unter nicht angemessenen Bedingungen der Ware verursacht werden, haftet Anixter nicht.
5. Mängelrechte verjähren nach Ablauf von einem Jahr seit Übergabe oder Ablieferung, Abnahme oder sonstiger Leistungserbringung. Dies gilt nicht für Bauwerke oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§ 8 Haftungsausschluss

1. Schadensersatzansprüche gegen Anixter sind - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich vertraglicher und deliktischer Haftung - vorbehaltlich des Absatzes 3 ausgeschlossen.
2. Verwahrt Anixter im Rahmen der Geschäftsbeziehung Material oder Sachen des Bestellers, haftet Anixter vorbehaltlich des Absatzes 3 nicht für das Risiko der Verschlechterung und des Untergangs. Der Besteller

hat das Risiko der Verschlechterung und des Untergangs selbst angemessen zu versichern.

3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit Anixter oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln oder Vertragspflichten verletzen, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung sind. Die Haftungsausschlüsse gelten ferner nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Die Haftung von Anixter für Schadensersatzansprüche ist der Höhe nach auf denjenigen Schaden beschränkt, der vertragstypisch ist und dessen möglicher Eintritt für Anixter bei Vertragsabschluß erkennbar und vorhersehbar war. Insbesondere haftet Anixter nicht in darüber hinausgehender Höhe für nicht vorhersehbare mittelbare Schäden und Folgeschäden.
5. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 9 Schriftformerfordernis

Abweichungen von diesen Verkaufs- und Leistungsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 10 Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist 70825 Korntal-Münchingen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Deutsches Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht (CISG) werden ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Ludwigsburg, soweit der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen Gerichtsstand hat. Anixter ist berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.
4. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des Teils der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der wirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils einer Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die vereinbart worden wäre, hätte man das Problem von

vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung aus einem Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Unwirksamen.